

S1 25 87

**URTEIL VOM 15. JULI 2025**

**Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder,  
Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**A.\_\_\_\_**, Beschwerdeführer, vertreten durch die Gewerkschaft Syna, Visp

**gegen**

**DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT**, Sitten,  
Beschwerdegegnerin

(Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Verletzung der Meldepflicht)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. Mai 2025

## Verfahren

**A.** Der 1968 geborene italienische Staatsangehörige A. \_\_\_\_ meldete sich am 6. Januar 2025 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an. In diesem Zusammenhang hinterlegte der Versicherte für die Zeit vom 3. Oktober bis zum 27. Dezember 2024 diverse «Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen». Infolge Wiederaufnahme einer Tätigkeit wurde er am 30. April 2025 von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet.

**B.** Mit Verfügung vom 21. März 2025 stellte das RAV den Versicherten wegen Falschangaben seiner Arbeitsbemühungen für 21 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Daran hielt die DIHA mit Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 fest und ergänzte, dem Versicherten obliege bezüglich der Sachverhaltsabklärung eine Mitwirkungspflicht. Im Falle der Beweislosigkeit würden deren Folgen die beweisbelastete Partei treffen. Der Versicherte habe seinen Aufenthalt in der Schweiz für die fragliche Zeit nicht beweisen können, weshalb die Einstellung zu Recht erfolgt sei.

**C.** Dagegen wurde am 27. Mai 2025 Beschwerde bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides mit der wesentlichen Begründung, er habe sich im massgeblichen Zeitpunkt tatsächlich in der Schweiz aufgehalten, sei jedoch von der Gewerkschaft beim Ausfüllen der Formulare unterstützt worden, was nicht gesetzeswidrig sei. Er bestritt vehement, bezüglich seiner Arbeitsbemühungen Falschangaben getätigt zu haben.

Mit Beschwerdeantwort vom 4. Juni 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, verzichtete auf eine detailliertere Stellungnahme und hinterlegte die Akten. Nachdem dies dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde, schloss das Gericht am 7. Juli 2025 den Schriftenwechsel ab.

**D.** Auf die weiteren Vorbringen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung anwendbar, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das angerufene Gericht ist örtlich und sachlich zuständig (Art. 58 ATSG, Art. 100 Abs. 3 AVIG, Art. 128 Abs. 2 AVIV, Art. 81a VVRG, Art. 7 Abs. 2 RPfIG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 59 ATSG), weshalb auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 38 Abs. 4 lit. b, Art. 60, Art. 61 lit. b ATSG).

2. Streitig und zu prüfen ist die 21-tägige Einstellung in der Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers. Dabei steht insbesondere im Streit, ob er unwahre Angaben getätigt und leistungsrelevante Tatsachen verschwiegen hat.

### 3.

3.1 Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können. In diesem Zusammenhang sind sie nach Art. 17 Abs. 3 lit. b und c AVIG auch verpflichtet, auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen teilzunehmen und die Unterlagen für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c, d und e AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht, die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle ohne entschuldbaren Grund nicht befolgt oder unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunftspflicht verletzt hat.

3.2 Aus der Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern, fliesst die Last für die versicherte Person, sich bereits vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen. Die versicherte Person hat sich dementsprechend während einer allfälligen Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor der Anmeldung, unaufgefordert

um Stellen zu bemühen. Beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch hat die versicherte Person die Nachweise der Arbeitsbemühungen einzureichen (Art. 20a Abs. 3 AVIV; vgl. BGE 139 V 524 E. 2.1.2; SVR 2020 ALV Nr. 23; Bundesgerichtsurteil 8C\_744/2019 vom 26. August 2020 E. 4.3).

Mit der Verknüpfung von Schadenminderungspflicht und Sanktion will das AVIG Arbeitslose zur Stellensuche anspornen und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung unterliegt ausschliesslich den spezifischen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (BGE 139 V 164 E. 3.2).

**3.3** Der für den Erlass einer Einstellungsverfügung erhebliche Sachverhalt muss grundsätzlich mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sein. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2 mit Hinweisen).

#### **4.**

**4.1** Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitete der Beschwerdeführer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 als Hilfsarbeiter, wobei sein letzter Arbeitstag auf den 30. November fiel (Akten der Beschwerdegegnerin S. 18 f.). Der Versicherte hatte am 9. Oktober 2024 von der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses per Ende Dezember 2024 erfahren. Am 27. März 2025 wurde ihm eine neue Stelle ab dem 1. Mai zugesichert (S. 32). Mit Blick auf diese Tatsachen war der Beschwerdeführer gehalten, sich ab dem 9. Oktober 2024 (bis Ende März 2025) intensiv um eine neue Stelle zu bemühen (vgl. E. 3.1 und 3.2 hiavor). Entsprechend forderte der RAV-Personalberater beim Erstgespräch vom 6. Januar 2025 die Nachweise der Arbeitsbemühungen ein. Diese befinden sich in den Akten der Beschwerdegegnerin (S. 11-16, 22-25, 36-37). Dabei fällt in einem ersten Punkt auf, dass die Nachweise von Oktober bis Dezember 2024 erst am 10. Januar 2025 beim RAV eingingen. Zudem erstaunt, dass der Beschwerdeführer sich bereits am 3. und 8. Oktober 2024, also bereits vor Kenntnissnahme seiner Kündigung (9. Oktober 2024), um eine Neuanstellung beworben haben will. In einem weiteren Punkt enthalten diese Formulare ein identisches Schriftbild, das sich zugleich von den Nachweisen der Folgemonate erheblich abhebt. Im Übrigen fallen von den in den Formularen aufgeführten Bewerbungen nur insgesamt siebzehn auf die Monate Oktober bis Dezember 2024, demgegenüber wurden fast doppelt so viele (nämlich 32) Bewerbungen für die nachfolgenden Monate getätigt. Vom Beschwerdeführer anerkannt wird in einem weiteren Punkt

die Tatsache, dass die Formulare für die Monate Oktober bis Dezember 2024 nicht von ihm persönlich, sondern gestützt auf seine Angaben von einer Mitarbeiterin der Gewerkschaft ausgefüllt worden waren. Da die Mitarbeiterin die Formulare nicht zeitnah zu den angeblich getätigten Arbeitsbemühungen ausfüllte, sondern lediglich auf die nachträglichen Ausführungen des Versicherten abstellte, erscheinen die entsprechenden Angaben sehr zweifelhaft. Jedenfalls erweisen sie sich als untauglich, insoweit damit Bemühungen an einem bestimmten Tag geltend gemacht werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Versicherte die Behörden über diese Vorgehensweise (Ausfüllen der Formulare durch eine Drittperson) nie informiert hat und sie damit glauben liess, er habe die Formulare gewissenhaft und persönlich ausgefüllt. Dabei ist der Hinweis des Versicherten, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, unbehilflich, zumal er sich bei sprachlichen Verständigungsproblemen jederzeit an die Mitarbeiter des RAV hätte wenden oder die Aushändigung von Formularen in italienischer Sprache hätte verlangen können. Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass der Versicherte in seinem Lebenslauf (S. 17) aufführt, über mündliche Deutschkenntnisse zu verfügen. Es ist daher nicht einzusehen, aus welchem Grund der Versicherte die Formulare nicht auch vor Ort in italienischer Sprache hätte ausfüllen können. Hinsichtlich der behaupteten Daten der Arbeitssuche kommt hinzu, dass der entsprechende Vermerk keiner besonderen sprachlichen Kenntnis bedarf.

Abschliessend kann daher für den Nachweis der strittigen Arbeitsbemühungen nicht auf die Formulare abgestellt werden.

**4.2** Trotz der Aufforderungen der Vorinstanz Belege zu hinterlegen, die seinen Aufenthalt in der Schweiz während seiner Arbeitssuche beweisen, beliess es der Versicherte mit dem Hinweis darauf, dazu nicht in der Lage zu sein. Er habe während dieser Zeit nur Bargeld und keine elektronischen Zahlungsmittel verwendet. Beschwerdeweise ergänzte er, über ein in der Schweiz eingelöstes Fahrzeug sowie eine Krankenversicherungsdeckung zu verfügen. Diese Beweisdarlegungen sind jedoch im Hinblick auf die hier zu prüfenden Umstände unbehilflich.

Nach dem Gesagten fehlt es an beweiskräftigen Unterlagen für eine Arbeitssuche in der Schweiz vom 3. Oktober bis zum 27. Dezember 2024. Die vom Versicherten in den Formularen behaupteten Aufenthalte und getätigten örtlichen Bewerbungen vom 3., 8., 17., 25. und 29. Oktober, vom 3., 13., 18., 19., 21. und 27. November sowie vom 4., 5., 17.,

20., 23. und 27. Dezember 2024 erscheinen somit als nicht glaubhaft. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer an besagten Tagen nicht persönlich bei den angegebenen Arbeitgebern beworben hat.

**4.3** Die unwahren Angaben auf den Formularen «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» betreffend die Monate Oktober bis Dezember 2024 stellen eine Meldepflichtverletzung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG dar. Danach ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt hat. Der Einstellungsstatbestand ist stets erfüllt, wenn die versicherte Person die der Kasse, dem Arbeitsamt oder der kantonalen Behörde einzureichenden Formulare nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig ausfüllt. Es ist diesbezüglich daher nicht relevant, aus welchen Gründen die Pflichtverletzung erfolgt ist (Bundesgerichtsurteil 8C\_658/2009 vom 19. Januar 2010 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Unerheblich ist, ob die falschen oder unvollständigen Angaben für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen oder deren Bemessung kausal sind. Zudem ist das subjektive Kriterium der Absicht, d.h. des Wissens und Willens, die Ausrichtung unrechtmässiger Arbeitslosenentschädigung zu erwirken oder zu erwirken versuchen, nicht Tatbestandsvoraussetzung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 288/06 vom 27. März 2007 E. 2 mit Hinweisen).

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden.

**4.4** Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung. Diese bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Sie beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV), wobei die Einstellungsdauer bei wiederholter Einstellung in der Anspruchsberechtigung in den letzten zwei Jahren angemessen verlängert wird (Art. 45 Abs. 5 AVIV). Ausgangspunkt für die Bemessung der Einstelltage ist der Mittelwert der jeweiligen Verschuldenskategorie (vgl. statt vieler Bundesgerichtsurteil 8C\_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.5.2 mit Verweis auf BGE 123 V 150 E. 3c). Bei der Überprüfung der Angemessenheit der verfügbaren Einstellungsdauer ist dabei der Grundsatz zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf. Das Gericht muss sich auf Gegebenheiten stützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (Bundesgerichtsurteil 8C\_331/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1 mit Hin-

weisen). Dabei ist auch den Bestrebungen der Verwaltung Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, durch interne Weisungen, Richtlinien, Tabellen, Skalen usw. eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten zu gewährleisten (Bundesgerichtsurteil 8C\_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.2. mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin ging im Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 von einem mittelschweren Verschulden aus und sanktionierte den Beschwerdeführer mit 21 Einstelltagen, was annähernd dem Mittelwert bei dieser Verschuldenskategorie entspricht. Der Beschwerdeführer bringt gegen die Höhe der Einsteltage keine Einwände vor, womit das Gericht unter Berücksichtigung des Ermessens der Vorinstanz an dieser festhält.

**5.** Schliesslich liefern die Akten eine hinreichende Beweisgrundlage. Weitere Beweismassnahmen vermögen am Ergebnis nichts zu ändern. Auf die Abnahme weiterer Beweise kann nämlich verzichtet werden, wenn man nach den von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem Ergebnis nichts mehr ändern (antizipierte Beweiswürdigung). Darin liegt weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. In antizipierter Beweiswürdigung wird daher von der Edition weiteren Akten abgesehen (BGE 145 I 167 E. 4.1, 144 II 427 E. 3.1.3, 141 I 60 E. 3.3).

**6.** Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Mai 2025 in Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde zu bestätigen.

**7.**

**7.1** Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht vorliegen, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f<sup>bis</sup> ATSG e contrario).

**7.2** Einzig der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. In casu entfällt der Anspruch aufgrund der Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegnerin – d.h. dem Versicherungsträger – steht ebenfalls kein Parteientschädigungsanspruch zu (BGE 126 V 143 E. 4; Art. 91 Abs. 3 VVRG, Art. 61 lit. g ATSG; KIESER, ATSG-Kommentar, 4. A., Rz. 218 zu Art. 61 ATSG).

**Das Kantonsgericht erkennt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 15. Juli 2025